

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von: Tel.Nr.: Datum:
Jürgen Albrecht 0761 201-4590 22.03.2013

Betreff:

Umstellung des Rechnungswesens des ZRF auf Eigenbetriebsrecht 2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	07.05.2013		X	X	
VV	19.06.2013	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Zweckverband Regio-Nahverkehr wendet gemäß § 20 GKZ mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen das Eigenbetriebsrecht an.**
- 2. Der Änderung der ZRF-Verbandssatzung, entsprechend Anlage 3, wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung des ZRF wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2014 abzuschließen.**

Anlagen:

- Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.02.2013
- Nachricht der GPA vom 22.03.2013
- Entwurf der Satzungsänderung

Begründung:

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr (ZRF) führt sein Rechnungswesen entsprechend § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) nach Gemeindefinanzrecht (siehe auch § 13 Abs.1 der Verbandssatzung). Grundlage für die Haushaltsplanung und Abbildung der Zahlungsvorgänge ist der bisherige kamerale SAP-Kommunalmaster. Die Stadtkämmerei der Stadt Freiburg nimmt hierbei die Funktion der Verbandskasse für den ZRF wahr (siehe u.a. Rechenschaftsbericht mit Jahresabschluss des ZRF 2011, I. Allgemeiner Teil, 3. Verbandsverwaltung und Sitz des Zweckverbands).

Die Stadtverwaltung Freiburg wird zum Doppelhaushalt 2015/2016 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ihr kommunales Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht des Landes Baden-Württemberg (NKHR) umstellen. Dabei ist zu beachten, dass die inhaltliche Einführung des NKHR untrennbar mit der technischen Umsetzung im SAP-System verbunden ist. Dies hat zur Folge, dass der kamerale SAP-Kommunalmaster auf den SAP-Kommunalmaster Doppik umgestellt wird.

Der ZRF benötigt bereits vom bisherigen kameralem SAP-Kommunalmaster nur einen Bruchteil der vorhandenen Möglichkeiten. Diese Grundeinstellungen werden in der doppelten Wirtschaftsführung noch einmal wesentlich erweitert. Eine Umstellung für den ZRF oder im Verbund mit der Stadt Freiburg wäre in jeder Hinsicht unverhältnismäßig. In Gesprächen mit Vertretern der Projektgruppe „Projekt Finanzwesen Freiburg 2015“ sowie des Rechenzentrums wurde zudem deutlich, dass die Übernahme des SAP-Kommunalmasters Doppik auch im Hinblick auf die künftig neu entstehenden höheren anteiligen bzw. eigenen laufenden Kosten für den ZRF nachteilig wäre.

Als Alternative zum kameralem und künftig doppeltem Rechnungswesen besteht gem. § 20 GKZ die Möglichkeit, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZRF nach Eigenbetriebsrecht vorzunehmen.

Diese Variante wurde nach einem Gespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg am 19. Februar 2013 von der Rechtsaufsichtsbehörde als machbar bestätigt, vgl. Anlage 1. Die Gemeindeprüfungsanstalt sieht ebenfalls keine Hinderungsgründe die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZRF auf das Eigenbetriebsrecht umzustellen, vgl. Anlage 2. Diese Buchführung kann mit der Software DATEV abgebildet werden, wie sie in Steuerberaterbüros zur Anwendung kommt. Der Jahresabschluss nach Eigenbetriebsrecht ist so recht einfach sicher zu stellen.

Die Verwaltung des ZRF hat in einem Termin mit der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schwarzkopf + Gerjets, Müllheim, die bereits die Finanzgeschäfte des REGIO-VERBUNDS als Eigengesellschaft des ZRF abbildet, die Möglichkeit eines konkreten Abrechnungswechsels besprochen. Gemeinsam wurde ein Kostenrahmen avisiert, der gegenüber dem derzeitigen Stand sogar einen fiskalischen Vorteil für den ZRF mit sich brächte. Dort nicht wahrzunehmende Tätigkeiten wie die Kassengeschäfte, würden ab 2014 direkt per online-banking von der Geschäftsstelle des ZRF übernommen.

Die Beauftragung des Kassenamts der Stadt Freiburg entfiere damit zum gleichen Zeitpunkt, weshalb dann auch die Stadt in den Turnus der Rechnungsprüfung des ZRF, der im Gegenzug bisher nur von den beiden Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise wahrgenommen wurde, einbezogen werden könnte.

Die Satzung des ZRF wäre zum 1. Januar 2014 entsprechend anzupassen, vgl. Anlage 3: § 13 Abs.1 und 3 (Wirtschaftsführung).

Bearbeitet von:
Jürgen Albrecht

- Verwaltung des ZRF –



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

GF Gb 1+2	Verb. Vorsitzende/r	GF Gb 3
GbL 1	Eingegangen 22. JAN. 2013	GbL 3
G 11		G 31
G 12		G 32
G 13		G 33
G 14	Gbl. 2	G 21
	G 22	G 34

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 19.02.2013
 Name Julia Pioch
 Durchwahl 0761 208-1054
 Aktenzeichen 14-2214.4/2.16
 (Bitte bei Antwort angeben)

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
 Fehrenbachallee 12
 79106 Freiburg

Änderung der Wirtschaftsführung beim Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg;
 Unsere gemeinsame Besprechung vom 23.01.2013,
 Ihr Schreiben vom 30.01.2013, hier eingegangen am 04.02.2013

Sehr geehrter Wisserr,

von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen keine Bedenken gegen eine Anwendung des Eigenbetriebsrechts i. S. d. § 20 GKZ, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Im Hinblick auf die geplante Verwendung der DATEV-Software sowie auf eventuelle Abweichungen bzw. sonstige Vereinfachungen im Rahmen der Umstellung halten wir es jedoch für empfehlenswert, dass sich der ZRF noch mit der GPA abstimmt.

Die Satzungsänderung ist nicht genehmigungspflichtig. Gerne können Sie uns vorab einen Entwurf übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Scherer

*Bitte Vorab
 Zustimmung
 GPB erhalten.*

22/12



Einsatz von Datev-Programmen

Sutterer Hansjörg

An:

'juergen.albrecht@zrf.de'

22.03.2013 12:03

Details verbergen

Von: Sutterer Hansjörg <Hansjoerg.Sutterer@gpabw.de>

An: "'juergen.albrecht@zrf.de'" <juergen.albrecht@zrf.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Albrecht,

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einsatz der Datev-Programmen zur Erstellung des Jahresabschlusses des ZRF nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts ergibt sich grundsätzlich die Frage der Programmprüfung. Nach § 114 a GemO ist für autonome Programme, die von der Gemeinde eingesetzt werden, eine Programmprüfung zu veranlassen. Laut Ihrem Schreiben vom 01.03.2013 ist jedoch vorgesehen, dass die Buchführung von den Kassengeschäften abgetrennt und an einen Dritten vergeben werden soll. Nach § 94 GemO können Kassengeschäfte, zu denen auch die Buchführung zählt, ganz oder teilweise von einer Stelle außerhalb der Verwaltung besorgt werden. Soweit die Buchführung außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgt wird, sind die Bestimmungen in § 25 GemKVO zu beachten. Die Veranlassung einer Programmprüfung ist aber nicht bei den Voraussetzungen genannt. Insoweit steht es dem Auftragnehmer frei, mit welchem Programm er die Buchführung erledigt. Vertraglich ist lediglich davon auszugehen, dass eine Buchführung geschuldet wird, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Mit freundlichem Gruß

H. Sutterer

Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

für den

"Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)"

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg vom 18. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1.

§ 13 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ ab dem 01.01.2014 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.

2.

§ 13 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung ist gemäß § 19 öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 19. Juni 2013

gez.

Landrat Hanno Hurth
Verbandsvorsitzender